

Wäre eine solche auf jeden Acker bestimmte Pacht aus einer Berechnung nach dem Körner-Anschlage entstanden: so würde man dieses leicht zeigen, und die Entscheidung aus den vorigen Gründen hernehmen können. Wäre jene bestimmte Pacht aber bloß eine Würdigung, was der Acker tragen könne, eine conventionelle Summe, ohne Bestimmung, woraus sie erwachsen ist: so wäre die Sache freylich wohl zweifelhaft. Aber aus der zur Wirthschaft bestimmten Nutzung des Strohes und der Abgänge läßt sich doch immer der Grund hernehmen, daß sie kein Verkaufs-Artikel seyn können, und hätte man die Nutzung davon in Anschlag gebracht: so muß der Ansatß davon schlechterdings unter den Kosten zum Absatze gekommen seyn, sonst wäre es unmöglich, daß der reine Ertrag heraus käme. Denn man berechne diesen einmal, wenn Stroh oder Mist behuf des Ackerbaues angekauft werden müßten, und berechne ihn, wenn beides ohne Kosten aus der Wirthschaft kommt: so wird sich der Unterschied finden. Eben dieses zeigt sich bey der Nutzung des Viehes, wenn das Stroh zur Fütterung gekauft, oder wenn es umsonst gegeben wird. Kurz es ist kein Fall denkbar, in dem das Stroh und jene Abgänge zur Pacht als ein reiner Ertrag angesehen werden könnten. Sie sind nichts als Hülfsmittel, wodurch dieser bis zu einer gewissen Größe gebracht werden kann. Werden sie selbst als Ertrag angeschlagen: so müssen sie als Hülfsmittel eben so wieder zum Absatze kommen, und dadurch werden sie wieder frey gegeben. Der einzige Fall, wenn so überflüssiges Stroh da wäre, daß es ohne Nachtheil der Wirthschaft verkauft werden und dadurch einen Ertrag geben könnte, würde eine Ausnahme machen.

§. 28.

Es folgt hieraus so viel, daß diese Hülfsmittel der Landwirtschaft auch derselben auf keine Weise entzogen werden dürfen, der Anschlag mag gemacht werden, wie er will. Sie können und dürfen nie ein Handels-Artikel werden, und das ist auch durch eine allgemeine Observanz einmal angenommen. Allein man hat in den vorigen Zeiten nicht immer jene wirthschaftlichen Grundsätze vor Augen gehabt, und bey manchen Pachtungen ist es von Abgabe zu Abgabe so gehalten worden, daß der anziehende Pächter dem abziehenden das vorrätthige Stroh und jene Abgänge bezahlt hat. Ist der Abgabe- und Antritts-Termin am Ende des Junius, oder im Julius: so ist der Vorrath, es müßte denn die vorhergehende Erndte sehr strohpreich gewesen seyn, nicht von großem Belang. Fällt er aber im Februarius: so ist der Vorrath auch bey einer gewöhnlichen Erndte noch groß,

Fredericksdorfs Anleitung.

U a a

und